



Regierungsrat, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 23. Juni 2026

5000.1285

Förderprogramm Energie 2021 Plus; Änderung 2027 (Photovoltaikanlagen); Genehmigung

1. Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 23. Juni 2026

Sehr geehrte Frau Kantonsratspräsidentin
Sehr geehrte Frauen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

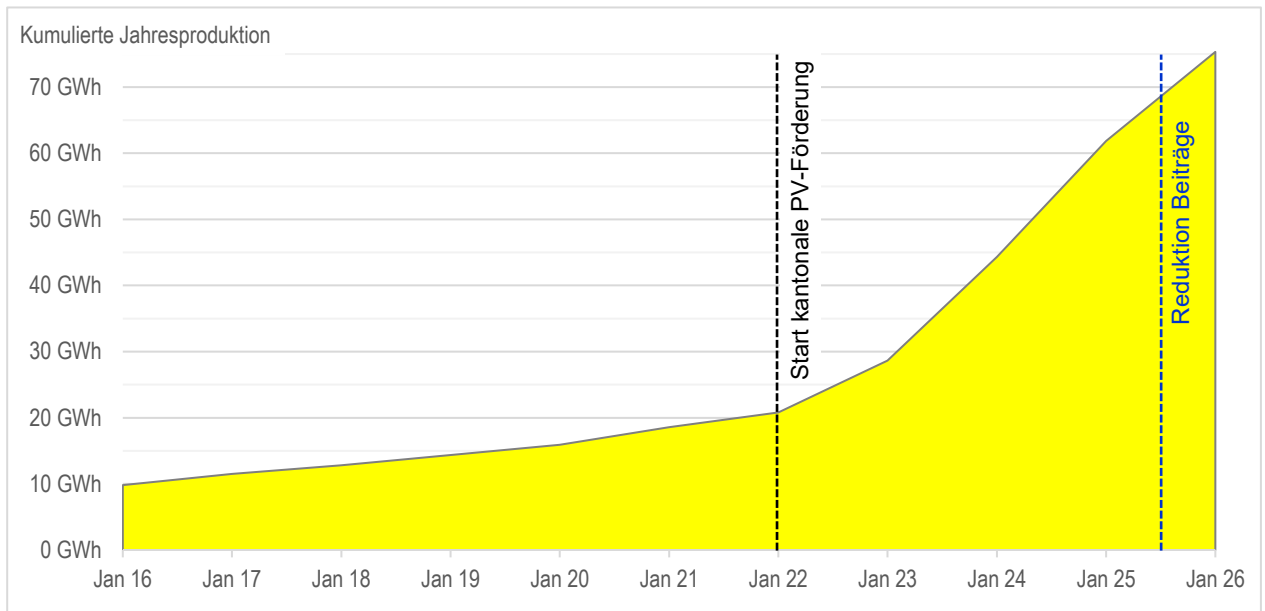
A. Ausgangslage

1. Kantonale Stromausbauziele – Förderung von Photovoltaikanlagen (kM-21)

Gemäss Art. 2 Abs. 3 des kantonalen Energiegesetzes (kEnG, bGS 750.1) sollen bis 2035 mindestens 40 % des im Kanton verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Energien im Kanton selbst erzeugt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, musste die Ausbaugeschwindigkeit zum Zeitpunkt des Erlasses der Teilrevision kEnG (im Jahr 2022) mindestens vervierfacht werden. Deshalb wurden im Rahmen der Fördermassnahme kM-21 ab dem 1. Januar 2022 die Förderbeiträge des Bundes für PV-Anlagen durch Kantonsmittel verdoppelt.

Aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen mit erheblich gestiegenen Strompreisen und Rückliefertarifen in Kombination mit der nationalen und kantonalen PV-Förderung hat der Zubau von Solarstromanlagen ab dem Jahr 2023 massiv an Fahrt aufgenommen (vgl. Grafik 1).

Um einer Überförderung entgegenzuwirken, hat der Regierungsrat mit Genehmigung des Kantonsrates im Rahmen des Entlastungsprogramms 2025+ die Förderbeiträge auf den 1. September 2025 reduziert. PV-Anlagen mit Inbetriebnahmedatum ab dem 1. September 2025 erhalten noch eine Erhöhung der Bundesbeiträge um 50 % statt wie bisher um 100 %.



Grafik 1: Entwicklung Photovoltaik-Zubau in Appenzell Ausserrhoden (nach Anlagen-Inbetriebnahmedatum)

2. Kantonale Effizienzziele im Gebäudesektor – Förderung Gebäudehüllendämmung (M-01 und IP-14)

Auf der anderen Seite ist die Sanierungsrate bei den Gebäudehüllendämmungen zur Steigerung der Energieeffizienz im Gebäudesektor immer noch zu tief, um die Energie- und Klimaziele des Kantons zu erreichen. Da sich bei einer Sanierung der Gebäudehülle Synergien nutzen lassen, sollte diese nach Möglichkeit mit der Installation einer PV-Anlage kombiniert werden.

3. Bezug zum Energiekonzept 2026–2035 und zum Entlastungsprogramm EP25+ des Kantons

Das Energiekonzept 2026–2035 (Genehmigung durch den Kantonsrat ausstehend) definiert einen "netzvertraglichen" Ausbau der Solarstromproduktion (vgl. 5. Fokus auf Winterstrom in diesem Bericht). Die angespannte finanzielle Lage des Kantons erfordert darüber hinaus zusätzliche Sparanstrengungen, denen mit einer gezielten und wirkungsorientierten Förderung Rechnung getragen werden soll.

4. Mittelbedarf kantonales Förderprogramm Energie

a) Kantonsprogramm (KP)

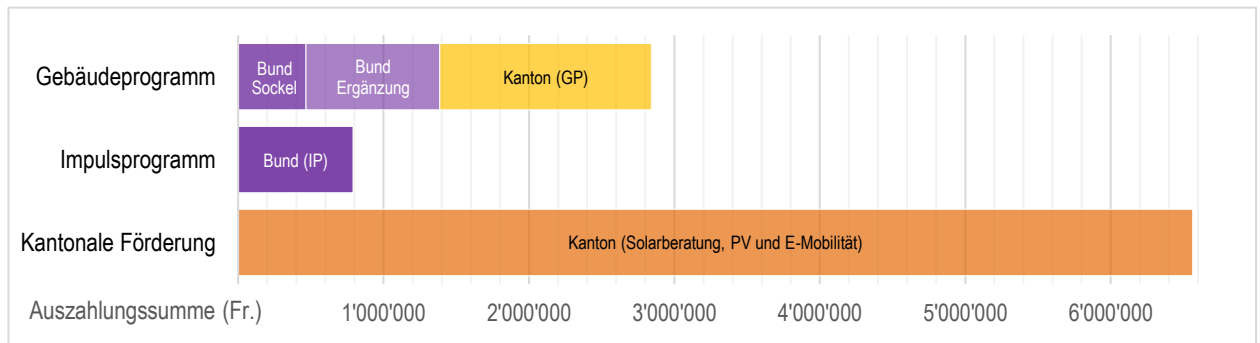
Appenzell Ausserrhoden unterstützt Solarenergie-Beratungen (ikM-20), PV-Anlagen (kM-21) sowie Basis-Ladeinfrastrukturen E-Mobilität (kM-22) aus vollständig kantonalen Mitteln. Während der Mittelbedarf für Solarenergie-Beratungen und Basis-Ladeinfrastrukturen E-Mobilität vergleichsweise gering ist (2025 rund Fr. 104'000), beansprucht die Förderung von PV-Anlagen den Grossteil der finanziellen Aufwendungen (2025 rund Fr. 6'459'000).

Fördergesuche für PV-Anlagen können beim Amt für Umwelt erst nach Inbetriebnahme, Beglaubigung und rechtskräftiger Festsetzung der Einmalvergütung des Bundes eingereicht werden. Aufgrund der Wartefristen für Beglaubigung und Bundesverfügung vergehen im Durchschnitt sechs Monate, bis die Gesuche eingehen und somit für den Kanton kostenwirksam werden. Da die beschlossene Kürzung der kantonalen Beitragssätze dadurch erst im Frühjahr 2026 ihre Kostenwirksamkeit entfaltet, wurde das Förderbudget nicht nur im Jahr

2024, sondern auch im Jahr 2025 massiv überschritten. Der daraus resultierende negative Fondsbestand musste mit einem Nachtragskredit in Höhe von Fr. 3'125'000 ausgeglichen werden (KRB vom 1. Dezember 2025).

b) Gebäudeprogramm (GP) und Impulsprogramm (IP)

Neben der kantonalen Förderung unterstützt der Kanton im Rahmen des Gebäudeprogramms (Kofinanzierung durch Bund und Kanton) und des Impulsprogramms (ausschliesslich Bundesmittel) weitere Massnahmen wie Gebäudehüllendämmungen (mit einem zusätzlichen Bonus bei umfassenden Gesamtanierungen), den Ersatz von Öl-, Gas- und Elektrodirektheizungen durch mit erneuerbaren Energien betriebene Heizsysteme, die Installation von thermischen Sonnenkollektoren sowie Gesamtanierungen nach Minergie(-A/-P) bzw. Neubauten nach Minergie-P. Im Jahr 2025 musste der Kanton dafür insgesamt rund Fr. 1'455'000 eigene Mittel aufwenden (vgl. ockergelber Balken in Grafik 2). Die Nachfrage blieb damit weit unter den Erwartungen (vgl. Kap. 5 Investitionskonkurrenz zwischen verschiedenen Fördertatbeständen).



Grafik 2: Effektiver Mittelbedarf Kantonsprogramm (nur Kantonsmittel) und Gebäudeprogramm (Kantons- und Bundesmittel) sowie Impulsprogramm (nur Bundesmittel) im Jahr 2025

Demgegenüber wurden die für das Gebäudeprogramm eingestellten Mittel nicht ausgeschöpft, während die Mittel für die PV-Förderung deutlich überschritten wurden (vgl. Tabelle 1).

	Voranschlag 2025	Bedarf 2025	Mehr-/Mindermittel
Kantonsprogramm	4'300'000	6'563'000	- 2'263'000
Gebäudeprogramm (nur Kantonsmittel)	2'400'000*	1'455'000	945'000

* exkl. Leistungsauftrag/Veranstaltungen für Verein Energie AR/AI in Höhe von Fr. 100'000 pro Jahr

Tabelle 1: Gegenüberstellung des Voranschlags und des effektiven Mittelbedarfs im Jahr 2025

c) Neue Gebädeförderung (nGF)

Im Zusammenhang mit dem Entlastungspaket des Bundes (EP27) sollen die Massnahmen des Impulsprogramms in Zukunft auch aus der Teilzweckbindung der CO₂-Abgabe finanziert werden. Um das seit vielen Jahren erfolgreiche Gebäudeprogramm, welches ebenfalls aus dieser Quelle finanziert wird, weiterführen zu können, haben sich Ständerat und Nationalrat für eine Zusammenführung des Gebäudeprogramms und des Impulsprogramms zu einer *neuen gemeinsamen Gebädeförderung* (nGF) entschieden. Durch eine Erhöhung der Teilzweckbindung aus der CO₂-Abgabe, eine *höhere Kostenbeteiligung der Kantone* und Überarbeitung der Massnahmen mit Fokus auf eine effiziente Mittelverwendung bzw. eine Reduktion der Mitnahmeeffekte sollen jährlich rund 200 Mio. Franken an Bundesmitteln eingespart werden.

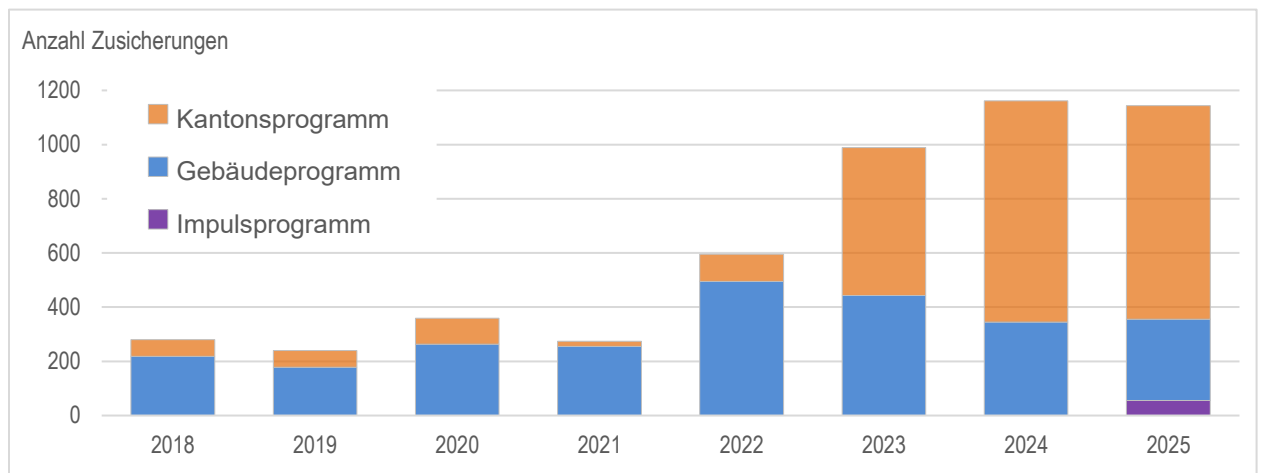
Zum Zeitpunkt der Erarbeitung des vorliegenden Berichts und Antrags liegen allerdings weder der Entscheid des Bundesrates zum EP27 noch die Umsetzungsmodalitäten für das Übergangsjahr 2027 und die folgenden Jahre vor. Erste Schätzungen des Amtes für Umwelt ergeben folgende Kostenfolgen: Aus der höheren Kostenbeteiligung der Kantone resultieren für Appenzell Ausserrhoden Mehraufwände in der Grössenordnung von jährlich rund 0,7 Mio. Franken (bei einer Annahme des ursprünglichen Vorschlages des Bundesrates wären es 1,5 Mio. Franken gewesen).

d) Schlussfolgerung

Trotz des differenzierten Bildes im Jahr 2025 zeigt sich, dass für die künftige Förderung von Massnahmen im Bereich der Gebäudehüllendämmung und der Haustechnik (Wärmeerzeugung) zusätzliche Mittel erforderlich sind, während bei der Förderung von PV-Anlagen Mittel eingespart werden können (vgl. Grafik 8).

5. Investitionskonkurrenz zwischen verschiedenen Fördertatbeständen

Die stark gestiegene Nachfrage bei der Förderung von PV-Anlagen im Rahmen des Kantonsprogramms ist hinsichtlich Erreichung energiepolitischer Ziele äusserst erfreulich. Die regionale Stromproduktion leistet nicht nur einen Beitrag zur Versorgungssicherheit, sondern unterstützt auch die lokale Wirtschaft. Auf der anderen Seite resultiert aus den verbesserten Rahmenbedingungen bei der Photovoltaik eine – unerwünschte – Investitionskonkurrenz zu den Gebäudeprogramm-Massnahmen, was sich negativ auf deren Nachfrage auswirkt (vgl. Grafik 3). Dies ist insofern problematisch, als die Energieeffizienz einen grösseren Stellenwert als die Energieproduktion einnimmt; denn eingesparte Energie muss weder produziert, transportiert noch gespeichert werden.

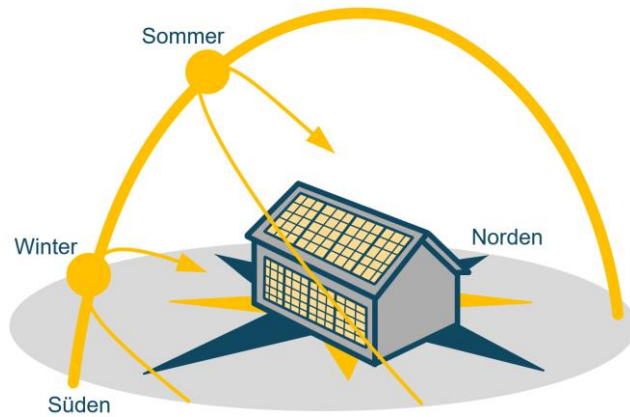


Grafik 3: Nachfrage-Entwicklung kantonales Förderprogramm Energie (Zusicherungen) von 2018 bis 2025

6. Photovoltaik: Beitrag an Versorgungssicherheit

Den Ausbau der Photovoltaik gilt es weiterhin voranzutreiben. Photovoltaik hat ein riesiges Potenzial, weist niedrige Stromgestehungskosten auf und stösst auf wenige gegenläufige Interessen, weshalb sie sich schnell umsetzen lässt. Allerdings führen tageslicht- und wetterbedingte Abhängigkeiten zu grossen tageszeitlichen und saisonalen Ertragsschwankungen.

Entgegen dem höheren Strombedarf in der kälteren Jahreszeit entfallen beim heutigen PV-Anlagenpark rund drei Viertel der Jahresproduktion auf das Sommerhalbjahr und nur rund ein Viertel auf das Winterhalbjahr. Dies



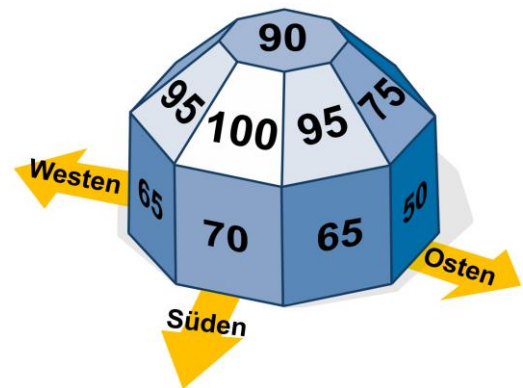
hängt neben der saisonalen Abhängigkeit (kürzere Tage und weniger Sonnenstunden im Winterhalbjahr) auch mit den flachen Modulneigungswinkeln der aktuell hauptsächlich installierten Dachanlagen zusammen. Begründung: Der PV-Ertrag ist am grössten, wenn die Sonne im rechten Winkel (90°) auf die Module strahlt. Aus weniger steil geneigten Modulen (i. d. R. auf Dächern), resultieren somit bei hohem Sonnenstand – wie es im Sommer der Fall ist – grössere Erträge. Andererseits sind bei niedrigem Sonnenstand, wie er im Winter vorherrscht, steilere Module (z. B. an Fassaden) vorteilhaft (vgl. Grafik 4).

Grafik 4: Sonnenstand in Abhängigkeit der Jahreszeit versus Modulneigungswinkel

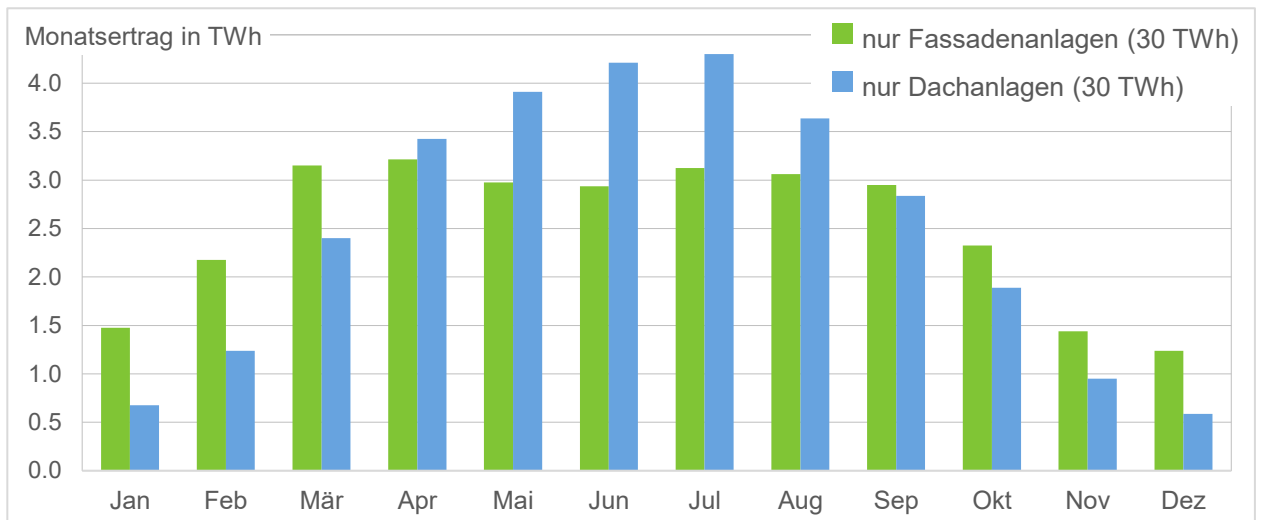
7. Fokus auf Winterstrom

Grosse Produktionsüberschüsse in den Sommermonaten führen zu teuren Netzausbauten und Netzverstärkungsmassnahmen. Zudem nimmt der Bedarf an kostspieliger Ausgleichsenergie infolge der zeitlichen Volatilität bei dem angestrebten massiven Ausbau der Sonnenenergieproduktion zu. Deshalb ist es umso wichtiger, Strom möglichst bedarfsgerecht zu produzieren. Der Strombedarf ist im Winterhalbjahr am grössten, was auf die höhere Nachfrage nach Beleuchtung (kürzere Tage) und Heizwärme (Wärmepumpenheizungen) zurückzuführen ist.

PV-Module mit einem steilen Neigungswinkel weisen zwar einen etwas geringeren Jahresertrag auf (vgl. Grafik 5), produzieren aber mehr Winterstrom als Module mit einem weniger steilen Neigungswinkel (vgl. Grafik 6). Zudem sind steile Module weniger anfällig für Ertragsausfälle durch Schneebedeckung. Zur Veranschaulichung sind in der Grafik 6 die Monatserträge zweier unterschiedlicher Szenarien mit ausschliesslich Dach- und ausschliesslich Fassadenanlagen dargestellt. Schlussendlich wird ein mittleres Szenario angestrebt, das sich am heutigen PV-Anlagenpark orientiert, jedoch verstärkt auf winteroptimierte PV-Anlagen setzt. Damit soll der Winterstromanteil von derzeit 25 % auf über 30 % erhöht werden. Dies kann mit derselben PV-Leistung erreicht werden wie bei einem Szenario „Zubau wie bisher“, da sich der Mehr- und Minderertrag der winterstromoptimierten PV-Anlage gegenseitig ausgleichen. Während die für Winterstrom optimalen PV-Fassaden einen etwas geringeren Jahresertrag haben, ist der Energieertrag der aufgeständerten Flachdachanlagen höher als derjenige der horizontal installierten Flachdachanlagen.



Grafik 5: Ausrichtung und Neigung mit deren Einfluss auf den PV-Jahresertrag (Angaben in Prozent)



Grafik 6: Monatserträge von Fassaden- und von Dachanlagen zum Vergleich

8. Stromproduktion in Kombination mit Effizienzmassnahmen

PV-Anlagen an oder auf beheizten Gebäuden sollten einerseits auf Bauteilen montiert werden, die hinsichtlich des winterlichen Wärmeschutzes ausreichend gedämmt sind. Eine nachträgliche Aussendämmung ist nämlich nur möglich, wenn alle PV-Module demontiert werden. Andererseits können durch die gleichzeitige Fassaden- oder Dachdämmung und Installation einer PV-Anlage Synergien genutzt werden. Aus diesem Grund sollten vor jeder Installation einer PV-Anlage an oder auf beheizten Gebäuden immer auch Wärmedämmmassnahmen geprüft werden.

B. Erwägungen

1. Rechtliches

Der Regierungsrat erlässt nach Art. 18 Abs. 2 kEnG die Förderprogramme. Die Förderprogramme bedürfen der Genehmigung durch den Kantonsrat.

Der Regierungsrat hat das Förderprogramm am 23. Juni 2026 geändert und zuhanden der Genehmigung durch den Kantonsrat verabschiedet.

2. Übergangsfrist und Förderung winterstromoptimierter sowie mit Wärmedämmung kombinierter Photovoltaikanlagen

PV-Anlagen werden wie gehabt durch den Bund gefördert. Der Kanton soll in Zukunft jedoch nur noch PV-Anlagen fördern, deren Installation in Kombination mit Wärmedämmmassnahmen erfolgt oder an eine strategische Ausrichtung hinsichtlich Winterstromproduktion geknüpft ist. PV-Anlagen mit einem steilen Modulneigungswinkel (z. B. Fassadenanlagen) haben im Verhältnis zum Jahresertrag einen grösseren Winterstromanteil. Die Jahresstromproduktion von solchen Anlagen ist hingegen rund 30 % geringer als diejenige von schwach geneigten Dachanlagen und die Installation der Fassadenanlagen ist aus mechanischen und ästhetischen Gründen aufwändiger. Deshalb sind die Stromgestehungskosten von Fassaden-PV-Anlagen trotz des hohen Winterertrags höher als bei Dachanlagen. Der Bund berücksichtigt diesen Umstand durch den Neigungswinkelbonus gemäss

Art. 38 bzw. Anhang 2.1 Ziff. 2.7.1 und Ziff. 2.7.2 der Energieförderungsverordnung (EnFV; SR 730.03). Um die Dringlichkeit des Zubaus winterstromoptimierter Anlagen zu bekräftigen, erhöht der Kanton den nationalen Neigungswinkelbonus durch eigene Mittel. Mit einem zusätzlichen Gebäudehüllenbonus soll zur Installation von PV-Anlagen in Kombination mit gleichzeitigen Wärmedämmmassnahmen motiviert werden. Die bestehende PV-Förderung wird mit einer angemessenen Übergangsfrist fortgeführt, um Planungssicherheit und den Grundsatz von Treu und Glauben zu gewährleisten.

Das Förderprogramm Energie soll daher wie folgt geändert werden:

- a) Bei PV-Anlagen mit Inbetriebnahmedatum zwischen dem 1. Januar 2022 und dem 31. August 2025 werden die Beiträge des Bundes verdoppelt. Bei Inbetriebnahmedatum zwischen dem 1. September 2025 und dem 31. Dezember 2026 resp. dem Inkrafttreten der Änderung des Förderprogramms werden die Beiträge des Bundes durch Kantonsmittel um maximal 50 % erhöht. Alle bestehenden Modalitäten, wie bspw. die Maximalfördersumme, der Ausschluss von Anlagen mit hoher Einmalvergütung (HEIV) bzw. von Anlagen, die einen Zuschlag bei der PV-Aktion des Bundes erhalten haben, oder von geforderten Mindest-Anlagen-grössen infolge einer Eigenstromerzeugungspflicht bei Neubauten oder einem Neubau gleichzustellende Umbauten (Art. 10a kEnG), bleiben unverändert. Gesuche um Fördermittel können bis längstens 31. Dezember 2027 beim Kanton eingereicht werden. Auf später eingereichte Gesuche wird nicht mehr eingetreten.
- b) Bei PV-Anlagen mit Inbetriebnahmedatum ab dem Inkrafttreten der Änderung des Förderprogramms und einem Modulneigungswinkel von $\geq 75^\circ$ Grad erhöht der Kanton den nationalen Neigungswinkelbonus um Fr. 300 pro Kilowatt installierter Leistung ($\sim$ Fr. 60 pro m^2 Modulfläche). Bei gleichzeitiger Wärmedämmung der Fassade nach der Massnahme M-01 werden insgesamt Fr. 150 pro m^2 gedämmte und mit Solarmodulen belegte Fläche gesprochen. Bei Wärmedämmung des Daches nach der Massnahme M-01 und gleichzeitiger Installation von Solarmodulen (Modulneigung $< 75^\circ$) werden Fr. 90 pro m^2 Dämmfläche gesprochen; wenn die Modulneigung $\geq 75^\circ$ beträgt (bspw. bei aufgeständerten Solarmodulen), sind es Fr. 120 pro m^2 gedämmter Dachfläche (vgl. Tabelle 2). Der maximale kantonale Förderbeitrag pro Vorhaben beträgt Fr. 50'000. Bei einer Eigenstromerzeugungspflicht nach Art. 10a kantonales Energiegesetz (kEnG; bGS 750.1) bzw. einer allfälligen Kompensation dieser Pflicht ist die geforderte Mindestanlagegrösse von der Förderung des Kombinationsbonus für Wärmedämmung und einer PV-Anlage ausgeschlossen.

Anlagentyp	Bund		Kanton
	(nur Neigungswinkelbonus)		(Neigungswinkelbonus, Wärmedämmung und Kombinationsbonus)
	angebaut/freistehend	integriert	angebaut/freistehend/integriert
PV-Neigungswinkel-Bonus ($\geq 75^\circ$)	Fr. 200 / kWp	Fr. 400 / kWp	Fr. 300 / kWp ($\sim$ Fr. 60 / m^2)
PVA-Neigungswinkel-Bonus ($\geq 75^\circ$) + Fassadendämmung (M-01)	Fr. 200 / kWp	Fr. 400 / kWp	Fr. 150 / m^2 (Fr. 50 plus $\sim$ Fr. 500 / kWp)
PVA-Neigungswinkel-Bonus ($\geq 75^\circ$) + Dachdämmung (M-01)	Fr. 200 / kWp	Fr. 400 / kWp	Fr. 120 / m^2 (Fr. 50 plus $\sim$ Fr. 350 / kWp)
PVA ($< 75^\circ$) + Dachdämmung (M-01)	–	–	Fr. 90 / m^2 (Fr. 50 plus $\sim$ Fr. 200 / kWp)

Tabelle 2: Förderbeiträge Bund (nur Neigungswinkelbonus) und Kanton (Neigungswinkelbonus, Wärmedämmung und Kombinationsbonus für Wärmedämmung und PV-Anlage) ab 1. Januar 2027

Um die Aufwendungen für die Prüfung der Fördergesuche möglichst gering zu halten und die Mittel fast vollständig in die Umsetzung der Massnahmen fliessen zu lassen, orientiert sich der Kanton an den Vorgaben der Einmalvergütung des Bundes sowie an den Modalitäten des Gebäudeprogramms. Im Unterschied zur bisherigen PV-Förderung müssen die Gesuche zusammen mit den erforderlichen Unterlagen vor Baubeginn bei der Gesuchsprüfungsstelle eingereicht werden. Dies ist insofern nötig, als mit der Orientierung am Gebäudeprogramm automatisch die Bedingungen des Harmonisierten Fördermodells der Kantone 2015 (HFM 2015) gelten und somit die Gesuchseinreichung vor Bau- bzw. Installationsbeginn erfolgen muss. Mit einer Zusicherungsverfügung erhalten die Gesuchstellenden zudem Planungssicherheit. Die Zusicherung basiert auf der deklarierten installierten PV-Leistung bzw. auf der zu dämmenden und mit Solarmodulen zu belegenden Fläche, sofern der Bonus für die gleichzeitige Dach- und/oder Fassadendämmung in Anspruch genommen wird. Die Auszahlung erfolgt nach Abschluss der massnahmenbedingten Bauarbeiten und Einreichung des Abschlussformulars mit allen zugehörigen Unterlagen. Für den Nachweis der installierten PV-Anlage muss die Inbetriebnahme anhand der rechtskräftigen Verfügung zur definitiven Festsetzung der Einmalvergütung des Bundes belegt werden.

3. Weitere Anpassungen: Notwendige Präzisierungen in Bezug auf das Impulsprogramm (KIG)

Im Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 20. August 2024 zum „Förderprogramm Energie 2021 Plus; Änderung 2025 (Impulsprogramm KIG)“ wurde unter 3. „Handlungsbedarf“ beschrieben, dass geringfügige Änderungen der Förderbestimmungen im Zusammenhang mit dem Impulsprogramm nicht ausgeschlossen sind. Da in Appenzell Ausserrhoden das kantonale Förderprogramm Energie zusätzlich durch den Kantonsrat genehmigt und anschliessend das Förderportal angepasst werden muss, konnte der Beschluss des Bundesrates nicht abgewartet werden.

Aus den nun erforderlichen (geringfügigen) Präzisierungen ergibt sich allerdings kein Konflikt mit der bisherigen Förderpraxis. Folgende Anpassungen sind jedoch notwendig, da die Bestimmungen der Klimaschutz-Verordnung (KIV; SR 814.310.1) und die zugehörigen Vollzugsrichtlinien sowie die Prozessbeschreibung vom 15. September 2025 für Globalbeiträge 2026, die sich am HFM 2015 orientieren, für die Kantone verbindlich sind:

- Erforderliche Leistungs- und Konformitätserklärung bei IP-04 „Automatische Holzfeuerungen ab 70 kW_{th}“;
- Förderberechtigt bei M-07 „Anschluss an ein Wärmenetz bis 70 kW_{th}“ und IP-19 „Ersatz von dezentralen elektrischen Widerstandsheizungen oder dezentralen fossilen Heizungen“ sind auch bivalent mit einem weiteren erneuerbaren Heizsystem eingesetzte Wärmeerzeuger;
- Die Kumulierung zwischen IP-19 „Ersatz von dezentralen elektrischen Widerstandsheizungen oder dezentralen fossilen Heizungen“ und M-12 „Umfassende Gesamtanierungen mit Minergie-Zertifikat“ ist zulässig.

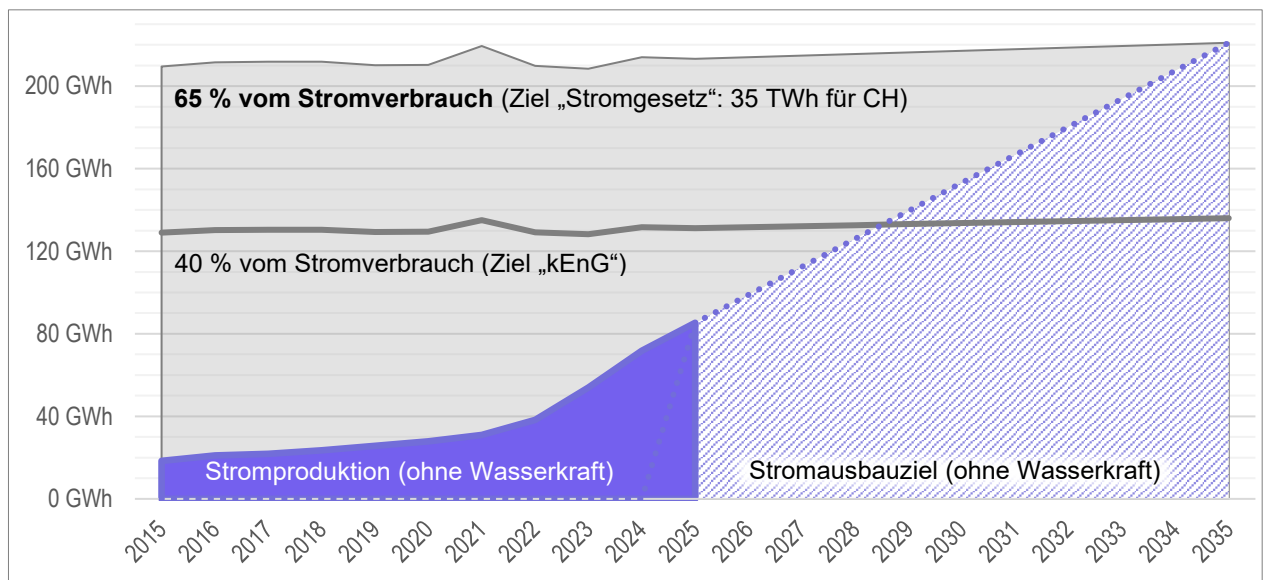
4. Inkrafttreten

Die Änderung des Förderprogramms Energie 2021 Plus tritt drei Monate nach Genehmigung durch den Kantonsrat, frühestens jedoch am 1. Januar 2027, in Kraft.

C. Auswirkungen

1. Wirkung bezüglich Energieziel

Basierend auf Hochrechnungen wurden im Jahr 2025 rund 92 GWh Strom aus erneuerbaren Quellen im Kanton selbst produziert (rund 82 % aus Photovoltaik, 11 % aus Biomasse und 7 % aus Wasserkraft). Dies entspricht in der Jahresbilanz rund 28 % des geschätzten Verbrauchs von 330 GWh.



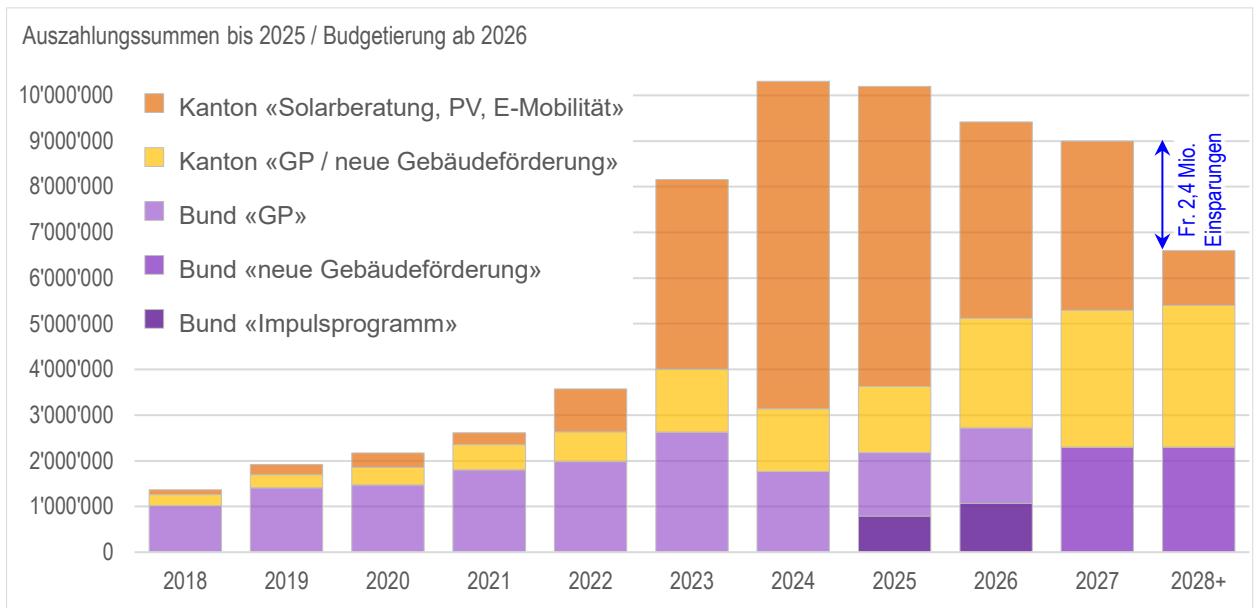
Grafik 7: Jährliche Stromproduktion und verschiedene Ausbauziele (Bund / Kanton) der neuen erneuerbaren Energien in Appenzell Ausserrhoden

Obwohl die Einspeisevergütungen für den selbst produzierten Strom rückläufig sind, lohnt sich eine Investition in eine PV-Anlage in den meisten Fällen auch ohne zusätzliche Beiträge des Kantons. Aus energiepolitischer Sicht ist es gewollt, den Fokus auf einen möglichst grossen Eigenverbrauchsanteil zu legen, um damit auch die Wirtschaftlichkeit der Eigenstromproduktion zu verbessern. Neue Modelle wie (virtuelle) Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch (ZEV/vZEV) oder Lokale Elektrizitätsgemeinschaften (LEG) bieten zusätzliche Möglichkeiten, den dezentral produzierten Strom zu interessanten Konditionen zu veräussern. Für die langfristige Gewährleistung der Versorgungssicherheit ist es entscheidend, dass die stark zunehmende Zahl von Energieproduzentinnen und -produzenten möglichst marktorientiert produziert.

Durch die Kombination winterstromoptimierter PV-Anlagen mit Energieeffizienzmassnahmen in Form von Gebäudehüllendämmungen wird auf beispielhafte Weise ein wichtiger Beitrag für die Versorgungssicherheit geleistet.

2. Finanziell

Durch die ausschliessliche Förderung winterstromoptimierter PV-Anlagen und den Bonus für die Kombination von PV-Anlage und Wärmedämmung wird sich der kantonale Mittelbedarf massiv bzw. um jährlich mindestens Fr. 2,4 Mio. reduzieren (vgl. Grafik 8). Damit wird den notwendigen kantonalen Sparbemühungen Rechnung getragen und dennoch gezielt in die Produktion erneuerbarer Energien investiert.



Grafik 8: Mittelbedarf Kantonsprogramm (keine Bundesmittel) und Gebäudeprogramm (Kantons- und Bundesmittel) sowie Impulsprogramm (keine Kantonsmittel) in der Vergangenheit und in Zukunft (mit Berücksichtigung des Entlastungspakets 2027 (EP27); Schätzung (inkl. externe Gesuchsprüfungskosten; exkl. Leistungsauftrag/Veranstaltungen Verein Energie AR/AI).

3. Personell

Aufgrund der Anlehnung an das nationale Förderprogramm und das Gebäudeprogramm bei der Kombination von Stromproduktion und Energieeffizienz (Gebäudehüllendämmung) wird von einem verhältnismässig geringen administrativen Aufwand ausgegangen. Andererseits führt das zweistufige Verfahren mit Zusicherungs- und Auszahlungsverfügung sowie allen dazu erforderlichen bzw. zu prüfenden Unterlagen zu einem erhöhten Prüfaufwand pro Fördergesuch. Durch die Einschränkung auf winterstromoptimierte oder mit einer Wärmedämmung kombinierte PV-Anlagen wird die Anzahl der geförderten PV-Anlagen jedoch deutlich geringer ausfallen als bisher.

Die Bearbeitung der Fördergesuche für die Massnahme KM-21 (Photovoltaikanlage) und neu KM-23 (Winterstromoptimierte Photovoltaikanlage) soll vorerst weiterhin durch das Amt für Umwelt erfolgen. Der PV-Bonus bei gleichzeitiger Wärmedämmung soll im Zusammenhang mit der Massnahme M-01 (Wärmedämmung Fassade, Dach und Boden gegen Erdreich) geprüft werden, was nach wie vor durch die externe Gesuchsprüfstelle (Verein Energie AR/AI) erfolgt.

D. Finanzierung

Im Aufgaben- und Finanzplan 2027–2029 sind im Zusammenhang mit der Förderung von PV-Anlagen für das Jahr 2027 Fr. 4,0 Mio. und für die Jahre 2028 und 2029 je Fr. 1,0 Mio. eingestellt. Damit sollten die Mittel zur Finanzierung der Übergangsfrist der bestehenden PV-Förderung sowie der neuen Förderung winterstromoptimierter oder mit Wärmedämmung kombinierter PV-Anlagen ausreichen. Bei unterjährlicher Ausschöpfung des Budgets wird eine Warteliste geführt. Die Gesuche sollen entsprechend dem Einreichungsdatum im Nachfolgejahr berücksichtigt werden.



E. Antrag

Der Regierungsrat beantragt Ihnen,

1. auf die Vorlage einzutreten,
2. die Änderung des kantonalen Förderprogramms Energie 2021 Plus zu genehmigen.

Im Namen des Regierungsrates

sign. Hansueli Reutegger

sign. Roger Nobs

Hansueli Reutegger, Landammann

Roger Nobs, Ratschreiber

Beilage 1.1 Förderprogramm Energie 2021 Plus (Änderungen markiert)